



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur
am 8. Oktober 2024**

A1-IV/24 = RA 1 am 9. Januar 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **11** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Kanzlei Inken Roenneberg

Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Roenneberg – Marienstraße 16 – 30171 Hannover

Marienstraße 16
30171 Hannover
benneberg@kanzlei.de
Telefon: 0511/344900
Telefax: 0511/344950

Spar- und Darlehenskasse Hannover
IBAN: DE36 9786 0180 0045 6397 84
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE 937 662 820

Aktenvermerk/Neues Mandat

08.10.2024

Solarenergie Schöne GmbH
Geschäftsführer: Stefan Schöne
Alter Militärring 222
50933 Köln

./. Andreas Menke
Am Sportplatz 11
30543 Hannover

Der Geschäftsführer der Mandantin hat bereits diverse Unterlagen per Post übersandt und berichtet telefonisch:

„Die Solarenergie Schöne GmbH benötigt Ihre Hilfe in einer kaufvertraglichen Angelegenheit. Die Firma ist von einem Kunden vor dem Landgericht Hannover verklagt worden. Ich hoffe, dass Sie die Firma mit Aussicht auf Erfolg vor dem Landgericht Hannover vertreten können.“

Die Klageschrift ist uns heute vor einer Woche zugestellt worden. Das Landgericht Hannover hat eine Verfügung getroffen, wonach innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen ist, ob sich die Firma gegen die Klage verteidigen will. Ferner wurde eine Frist von zwei weiteren Wochen eingeräumt, um auf die Klage inhaltlich zu reagieren.

Der Kläger schildert in seiner Klage den Sachverhalt weitestgehend zutreffend.

Ich meine allerdings, dass der Kläger mit seiner Klage kein Recht bekommen darf – dies aus folgenden Gründen:

- Nach meinem Ermessen ist das Landgericht Hannover gar nicht zuständig, denn der Sitz der Firma ist in Köln.
- Nach meiner Einschätzung ist zumindest zweifelhaft, ob der Klageantrag zu 2. den formellen Anforderungen der ZPO entspricht.
- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben wir durch einen Rechtsanwalt in Köln abklären lassen. Weshalb die Klausel über die Lieferzeit nicht wirksam sein

soll, ist deshalb für mich nicht nachvollziehbar. Die Circa-Klausel verweist schließlich gerade darauf, dass ein genauer Liefertermin nicht vorausgesagt werden kann.

- Die Montage einer Photovoltaikanlage mit einer durchschnittlichen Größe von bis zu 30 Solarmodulen dauert regelmäßig nur 1-3 Tage. Die Solarenergie Schöne GmbH ist aber ihrerseits auf eine rechtzeitige Leistung durch Lieferanten, also die Hersteller der Solarpanele (Zulieferer aus Asien), angewiesen. Wenn die Solarenergie Schöne GmbH nicht rechtzeitig beliefert wird, können die eigenen Kunden auch nicht zügig bedient werden. Außerdem besteht Fachkräftemangel, so dass auch aus diesem Grund für uns das Recht auf eine großzügige Lieferzeit streiten muss.
- Nach dem Abschluss des Vertrages vom 01.03.2024 haben wir dem Kläger extra noch ergänzende Informationen in einer Produktmappe zur Verfügung gestellt. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Photovoltaikanlage aus zahlreichen Komponenten besteht, welche nicht alle von einem Lieferanten oder Hersteller stammen. Ferner enthält die Produktmappe den Hinweis, dass die Montage auch vom Wetter abhängig ist und die Wartezeit bis zum Zählerwechsel vom örtlichen Energieversorger abhängt. Dem Kläger war also frühzeitig bekannt, dass Lieferung und Montage nicht nur länger andauern können, sondern auch, dass beides von Faktoren abhängig ist, welche die Solarenergie Schöne GmbH nicht beeinflussen kann.
- Weshalb der Kläger meint, außergerichtliche Anwaltsgebühren verlangen zu können, stellt er nicht überzeugend dar. Die Solarenergie Schöne GmbH möchte diese Gebühren auf gar keinen Fall zahlen. 1.214,99 € sind ein beträchtlicher Betrag für ein einfaches anwaltliches Schreiben. Nach meiner Kenntnis kann ohnehin nur Freistellung verlangt werden, keinesfalls direkte Zahlung. Jedenfalls will ich bestreiten, dass der Kläger seine Rechtsanwältin überhaupt bezahlt hat.

Bitte vertreten Sie die Solarenergie Schöne GmbH vor dem Landgericht Hannover, sofern Sie Erfolgsaussichten für die Verteidigung gegen die Klage sehen. Andernfalls stellen Sie mir bitte die Gründe einer erfolglosen Rechtsverteidigung ausführlich schriftlich dar und informieren mich über die möglichst kostengünstigste Möglichkeit zur Beendigung des Rechtsstreits!

Ich weise darauf hin, dass eine Abholung des Materials – auch Zug-um-Zug – für uns mittlerweile wirtschaftlich so gut wie sinnlos ist. Aufgrund der monatelangen Lagerung bei einem Kunden liegt ein schon fast völliger Wertverlust vor.“

Roe.

Dr. Sabine Groß

Rechtsanwältin

*Der Solarenergie Schöne GmbH
zugestellt am 01.10.2024.
Schöne*

Neue Straße 44
30777 Hannover
dr.groß@anwaeltin.de
Telefon: 0511/2256567
Telefax: 0511/2256568
Stadtbank Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
UST-ID-Nr.: DE 889 776 554
25.09.2024
126-24ZR

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

per beA

Klage

des Herrn Andreas Menke, Am Sportplatz 11, 30543 Hannover,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Sabine Groß, Hannover,

gegen

die Firma Solarenergie Schöne GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Schöne,
Alter Militärring 222, 50933 Köln,

Beklagte,

wegen Rücktritts vom Vertrag;

vorläufiger Streitwert: 18.891 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

**1. an den Kläger 18.891 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins-
satz seit dem 16.09.2024 und außergerichtliche Kosten von 1.214,99 € nebst Zinsen
von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen
sowie**

**2. die auf dem Grundstück des Klägers, Am Sportplatz 11, 30543 Hannover, eingela-
gerten 14 Solarmodule für eine Photovoltaikanlage der Herstellerin Solarelemente-
Fabrik AG nebst Wechselrichter, Stringkabel 6 mm², Solarstecker, Erdungskabel,
Aluschienen, Klemmhalter, Dachanker VA, Edelstahlscheiben und Batteriespeiche-
rungssystem entsprechend dem Lieferschein abzuholen.**

Ferner beantrage ich,

**die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Vo-
raussetzungen vorliegen.**

Mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den/die Einzelrichter/in bin ich einverstanden.

Die Angelegenheit ist nicht mediationsgeeignet.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche nach Rücktritt von einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage vom 01.03.2024 geltend.

Dem Rechtsstreit liegt im Einzelnen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger unterschrieb den sog. Kundenauftrag zur Nr. 005039 auf einem Vertragsformular der Beklagten über die Lieferung einer Photovoltaikanlage, bestehend aus 14 Solarmodulen der Herstellerin Solarelemente-Fabrik AG nebst Wechselrichter, Stringkabel 6 mm², Solarstecker, Erdungskabel, Aluschienen, Klemmhalter, Dachanker VA, Edelstahlscheiben und Batteriespeichersystem sowie über die Montage bis zum Wechselrichter, Zähleranschluss, Projektierung, Feinaufmaß und Netzanmeldung. Der Kläger verpflichtete sich zu einer Zahlung von 20.990 €. Die von der Beklagten am selben Tag bestätigte Bestellung überreiche ich als

Anlage K1.

In dem Kundenauftrag ist unter „Sonstiges“ handschriftlich festgehalten:

„‘Geschmiertes’ Dach → bitte Kosten in das Angebot aufnehmen!“

Am 08.03.2024 übersandte die Beklagte dem Kläger eine Abschlagsrechnung über 4.198 €,

Anlage K2.

Der Kläger überwies diesen Betrag am 13.03.2024 an die Beklagte. Am 26.04.2024 erstellte die Beklagte eine zweite Abschlagsrechnung über 14.693 €,

Anlage K3,

welche der Kläger am 29.04.2024 ausglich.

Am 27.05.2024 lieferte die Beklagte das Material (Solarmodule, Wechselrichter, Stringkabel, Solarstecker, Erdungskabel, Aluschienen, Klemmhalter, Dachanker VA, Edelstahlscheiben und Batteriespeichersystem) an. Ein Mitarbeiter der Beklagten, welcher gebrochen Deutsch sprach, gab dem Kläger zu verstehen, dass er nicht in der Lage sei, das angelieferte Material auf das Dach aufzubringen, weil es sich um für ein „geschmiertes“ Dach ungeeignetes Material handle. Die Beklagte hätte vielmehr entsprechend der explizit im Vertrag aufgenommenen Beschreibung des Daches Elemente liefern müssen, welche durch Bohrungen auf das Dach aufgebracht werden können, was indes nicht der Fall war. Die Beklagte hatte jedoch Elemente geliefert, welche zum Unterhaken unter den Dachziegeln bestimmt waren. Eine Verwendungsmöglichkeit für das Dach des Gebäudes auf dem Grundstück des Klägers ergab sich mithin nicht.

Der Kläger forderte die Beklagte in der Folgezeit vielfach telefonisch auf, die ihr obliegende Leistung nunmehr endgültig zu erbringen.

Beweis: Zeugnis der Frau Nadine Menke, Am Sportplatz 11, 30543 Hannover.

Nachdem die Beklagte Ende Mai 2024 falsches Material geliefert hatte, rief die Ehefrau des Klägers in dessen Auftrag etwa jeden zweiten Tag bei der Beklagten an (mindestens 20 Telefonate). Das von der Beklagten involvierte Callcenter wies das Anliegen des Klägers immer wieder zurück. Die Telefonate, geführt zumeist vormittags zwischen 10:00 Uhr und 10:30 Uhr, stellten sich im Einzelnen wie folgt dar:

05.06.2024	20.06.2024	04.07.2024	18.07.2024
07.06.2024	21.06.2024	08.07.2024	22.07.2024
10.06.2024	26.06.2024	10.07.2024	25.07.2024
12.06.2024	28.06.2024	11.07.2024	29.07.2024
14.06.2024	01.07.2024	12.07.2024	
19.06.2024	03.07.2024	17.07.2024	

Die Ehefrau des Klägers hatte immer nur eine Hotline am Telefon, wenn sie unter der ihr einzig bekannten Nummer aus den Vertragsunterlagen (0221-44155-0) anrief. Ihre Gesprächspartnerinnen teilten der Zeugin dann mit, dass man ihr Anliegen weiterleiten würde.

Die Ehefrau des Klägers bat bei ihren Anrufen um Rückruf, sie fragte danach, wie es mit der Lieferung weitergehen solle. Sie forderte dazu auf, dass umgehend eine Rückmeldung erfolgen solle. Des Weiteren verlangte sie, dass nunmehr die richtigen Elemente geliefert werden sollen. Einige Male sprach die Ehefrau des Klägers mit einer Frau Stumpf, diese war gegenüber der Zeugin sehr zuvorkommend und versprach mehrfach, das Anliegen des Klägers weiterleiten zu wollen. Tatsächlich kam die Zeugin mit ihrem Verlangen, zu einem Verantwortlichen oder einem Sachbearbeiter bei der Beklagten durchgestellt zu werden, nicht weiter.

Beweis: wie oben.

Weil die Zeugin zu keinem Zeitpunkt eine Rückäußerung erhielt, erfolgte dann die anwaltliche Beauftragung. Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.08.2024,

Anlage K4,

forderte der Kläger die Beklagte auf, innerhalb einer letzten Nachfrist bis zum 14.08.2024 die ihr obliegenden Leistungen zu erbringen.

Der Vertragstext selbst (Kundenauftrag vom 01.03.2024) sah keine Leistungszeit vor. Indes beinhalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten,

Anlage K5,

– abgedruckt auf der Rückseite des Kundenauftrags (Bestellung) – in § 8 „Lieferung/Leistung“ Bestimmungen zur Leistungszeit. Darin heißt es:

„Der Beginn der (auch vorbereitenden) Arbeiten für die Installation der Fotovoltaikanlage wird in der dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderwoche sein.

Bis zur Fertigstellung der Fotovoltaikanlage wird es voraussichtlich dann weitere vier- und zwanzig Wochen dauern.

Es handelt sich hierbei um Circa-Angaben, die unter dem Vorbehalt stehen, dass erforderliche Genehmigungen, z.B. von Behörden und Energieversorgern, innerhalb der üblichen Bearbeitungsfristen erteilt werden, zu verbauende Komponenten nach Bestellung innerhalb der üblichen Lieferzeiten zur Verfügung stehen, Drittunternehmer ihre Leistungen vertrags- und fristgemäß erbringen u.Ä.“

Diese AGB sind allerdings unwirksam und können daher keine Wirkung entfalten.

Auf das Schreiben vom 01.08.2024 meldete sich die Beklagte mit E-Mail vom 15.08.2024,

Anlage K6.

Die Beklagte meinte, sie habe erst nach der 2. Abschlagszahlung vom 29.04.2024 eine Freigabe zur Montage erteilen können. Das Montageteam sei am 27.05.2024 vor Ort gewesen, die Montage habe jedoch nicht beginnen können, weil das Dach über spezielle Anforderungen verfügte. Man habe die Situation durch ein geeignetes Monteurteam überprüfen lassen wollen. Weil dieses Team derzeit noch auf größeren Baustellen tätig sei, habe kein Termin vereinbart werden können. Außerdem berief sich die Beklagte auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit dem weiteren anwaltlichen Schreiben vom 16.08.2024, per E-Mail übersandt,

Anlage K7,

erklärte der Kläger den Rücktritt vom Vertrag. Eine Reaktion der Beklagten blieb aus.

Infolge des Rücktritts kann der Kläger von der Beklagten die Rückzahlung seiner Leistungen über insgesamt 18.891 € verlangen; die Beklagte ist verpflichtet, das Grundstück des Klägers von ihren Materialien frei zu räumen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit weiterer anwaltlicher E-Mail vom 16.09.2024,

Anlage K8,

an, ihrer Zahlungs- und Räumungsverpflichtung unverzüglich nachzukommen. Weil dies nicht geschehen ist, vielmehr der Geschäftsführer der Beklagten nach Erhalt des Schreibens vom 16.09.2024 in der Kanzlei anrief und mitteilte, weder zur Zahlung von 18.891 € noch zur Entrichtung der Anwaltsgebühren und auch nicht zur Räumung verpflichtet zu sein, erteilte mir der Kläger schließlich am 24.09.2024 den Auftrag, eine Klage vorzubereiten und einzureichen.

Weil sich die Beklagte bereits zum Zeitpunkt der anwaltlichen Beauftragung am 01.08.2024 im Verzug mit den ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen befand, ist die Beklagte auch verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten zu begleichen, welche sich wie nachstehend aufgeführt, darstellen:

Außergerichtliche Kosten		
Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG:	<input type="text" value="1,3"/>	1.001,00
Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG:	<input type="text"/>	0,00
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:		<input type="text" value="20,00"/>
MwSt. %:	<input type="text" value="19"/>	193,99
Summe außergerichtliche Kosten:		1.214,99

Dr. Groß
Rechtsanwältin

Dr. Sabine Groß

Rechtsanwältin

Anlage K4

Neue Straße 44
 30777 Hannover
 dr.groß@anwaeltin.de
 Telefon: 0511/2256567
 Telefax: 0511/2256568
 Stadtbank Hannover
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 BIC: WEOH ADE3 HYY
 USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Firma **01.08.2024**
 Solarenergie Schöne GmbH **126-24ZR**
 Alter Militärring 222
 50933 Köln

Menke gegen Solarenergie Schöne GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Schöne,

ich vertrete Herrn Andreas Menke. Ich überreiche anliegend meine Vollmacht. Ich beziehe mich auf die bisherige Korrespondenz zwischen Ihnen und meinem Mandanten.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten fordere ich Sie auf, innerhalb einer **letzten Nachfrist zum 14.08.2024** die Ihnen obliegenden Leistungen – die Montage der vertraglich vereinbarten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hauses meines Mandanten – zu erbringen.

Meinem Mandanten als Kunden ist – worauf höchst vorsorglich hingewiesen wird – freilich nicht bekannt gewesen, inwieweit Sie Material vorrätig halten oder erst besorgen müssen.

Ausweislich der mir vorliegenden Korrespondenz teilen Sie mit, Material erst in Asien bestellt zu haben, nachdem der Vertrag am 01.03.2024 zustande gekommen ist. Mein Mandant stellt dies in Abrede. Meinem Mandanten ist auch nicht aus den Medien bekannt, dass „Solar- und Photovoltaikanlagen von komplexen Lieferketten aus Asien abhängig sind“. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es schließlich zahlreiche Hersteller von Solarmodulen. Im Schnitt liegen die aktuellen Lieferzeiten bei rund 3,6 Monaten;

<https://efahrer.chip.de/solaranlagen/lieferzeiten-bei-solaranlagen-2024>.

Entsprechendes gilt für die Montage. Mein Mandant konnte davon ausgehen, dass Sie über Mitarbeiter verfügen, welche die Montage vornehmen können.

Sie sind ferner zum Ausgleich meiner **anliegenden** Kostenrechnung über 1.214,99 € verpflichtet. Zur Zahlung gilt die oben gesetzte Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Grob

Dr. Groß

Rechtsanwältin



Solar- energie Schöne GmbH

Geschäftsführer: Stefan Schöne
 Alter Militärring 222
 50933 Köln
 Tel.: 0221-44155-0
 Fax: 0221-77990
 Registergericht: Köln HRB 2452
 Stadtbank Köln
 IBAN: DE48 0400 3583 6453 4532 34
 solarenergie@schoene-gmbh.de

15.08.2024

Frau Rechtsanwältin
 Dr. Sabine Groß
 Neue Straße 44
 30777 Hannover

per E-Mail: dr.groß@anwaeltin.de

Auftrag Nr. 005039/Ihr Zeichen: 126-24ZR

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Groß,

Ihren Ausführungen ist nicht zu folgen. Die Solarenergie Schöne GmbH befindet sich mit der Lieferung immer noch im Rahmen der vereinbarten Lieferzeit. Aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen – abgedruckt auf der Rückseite des Bestellformulars mit entsprechendem Hinweis auf diese Bedingungen vor der Unterschriftenzeile der Bestellung – ergibt sich, dass es bis zur Fertigstellung der Photovoltaikanlage nach der auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderwoche voraussichtlich weitere vier- und zwanzig Wochen dauern wird; dabei handelt es sich um Ca.-Angaben. Unsere Lieferung ist also noch termingerecht möglich.

Beachten Sie, dass erst nach der 2. Abschlagszahlung vom 29.04.2024 eine Freigabe zur Montage erteilt werden konnte. Das Montageteam war am 27.05.2024 vor Ort; die Montage konnte jedoch nicht beginnen, weil das Dach über spezielle Anforderungen verfügt. Die Solarenergie Schöne GmbH wollte die Situation daher durch ein geeignetes Monteurteam überprüfen lassen. Weil dieses Team derzeit noch auf größeren Baustellen tätig ist, konnte kein Termin vereinbart werden. Es besteht Fachkräftemangel.

Mit freundlichen Grüßen

Schöne

Schöne

Geschäftsführer

Dr. Sabine Groß

Rechtsanwältin

Anlage K7

Neue Straße 44
 30777 Hannover
 dr.groß@anwaeltin.de
 Telefon: 0511/2256567
 Telefax: 0511/2256568
 Stadtbank Hannover
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 BIC: WEOH ADE3 HYY
 USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
16.08.2024
126-24ZR

Firma
 Solarenergie Schöne GmbH
 Alter Militärring 222
 50933 Köln

per E-Mail: solarenergie@schoene-gmbh.de

Menke gegen Solarenergie Schöne GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Schöne,
 namens und in Vollmacht meines Mandanten erklärte ich den **Rücktritt vom Vertrag**.
 Infolge des Rücktritts verlangt mein Mandant von Ihnen die Rückzahlung seiner geleisteten 18.891 €.

Zudem fordere ich Sie auf, das Grundstück meines Mandanten unverzüglich von dem von Ihnen gelieferten Material frei zu räumen. Mein Mandant hat in seinem Carport 14 Solarmodule für die Photovoltaikanlage der Herstellerin Solarelemente-Fabrik AG nebst Wechselrichter, Stringkabel 6 mm², Solarstecker, Erdungskabel, Aluschienen, Klemmhalter, Dachanker VA, Edelstahlscheiben und Batteriespeicherungssystem eingelagert. Mein Mandant ist nicht bereit, dieses Material weiter für Sie aufzubewahren. Er benötigt den Platz auf seinem Grundstück für seine eigenen Sachen.

Mit freundlichen Grüßen

Groß
 Dr. Groß
 Rechtsanwältin

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **08.10.2024**.
2. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich. Sollte ein Tatbestandsmerkmal für beweiserheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
4. Ein erforderlicher Schriftsatz und/oder ein Brief ist/sind zu verfassen. In einem Brief ist eine Bezugnahme auf Rechtsausführungen im Gutachten zugelassen. Entsprechende Aussparungen sind durch Klammern [...] kenntlich zu machen.
5. Vollmachten, Zustellungen (auch per beA) und andere Formalien sind in Ordnung.
6. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.

7. Kalender 2024

Januar 2024							Feiertage						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01	2	3	4	5	6	7	05	6	7	8	9	10	11
02	8	9	10	11	12	13	14	12	13	14	15	16	17
03	15	16	17	18	19	20	21	19	20	21	22	23	24
04	22	23	24	25	26	27	28	26	27	28	29	30	31
05	29	30	31										
April 2024							März 2024						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7	10	11	12	13	14	15
15	8	9	10	11	12	13	14	11	12	13	14	15	16
16	15	16	17	18	19	20	21	18	19	20	21	22	23
17	22	23	24	25	26	27	28	27	28	29	30	31	
18	29	30											
Juli 2024							Feiertage						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	18	19	20	21	22	23
28	8	9	10	11	12	13	14	19	20	21	22	23	24
29	15	16	17	18	19	20	21	20	21	22	23	24	25
30	22	23	24	25	26	27	28	27	28	29	30	31	
31	29	30	31										
Oktober 2024							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40	1	2	3	4	5	6	41	7	8	9	10	11	12
41	7	8	9	10	11	12	13	13	14	15	16	17	18
42	14	15	16	17	18	19	20	18	19	20	21	22	23
43	21	22	23	24	25	26	27	25	26	27	28	29	30
44	28	29	30	31									
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09	10	11	12	13	14	15	10	11	12	13	14	15	16
10	17	18	19	20	21	22	17	18	19	20	21	22	23
11	24	25	26	27	28	29	24	25	26	27	28	29	30
12	31												
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13	14	15	16	17	18	19	13	14	15	16	17	18	19
14	21	22	23	24	25	26	21	22	23	24	25	26	27
15	28	29	30	31			28	29	30	31			
16	31												
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17	18	19	20	21	22	23	17	18	19	20	21	22	23
18	25	26	27	28	29	30	25	26	27	28	29	30	31
19	31						31						
20													
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
21	22	23	24	25	26	27	21	22	23	24	25	26	27
22	29	30	31				29	30	31				
23													
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
24	25	26	27	28	29	30	24	25	26	27	28	29	30
25	32	33	34	35	36	37	32	33	34	35	36	37	38
26	33	34	35	36	37	38	33	34	35	36	37	38	39
27	34	35	36	37	38	39	34	35	36	37	38	39	40
28	35	36	37	38	39	40	35	36	37	38	39	40	
29	36	37	38	39	40		36	37	38	39	40		
30	37	38	39	40			37	38	39	40			
31							31						
Feiertage							März bis Oktober 2024:						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
32	33	34	35	36	37	38	32	33	34	35	36	37	38
33	40	41	42	43	44	45	40	41	42	43	44	45	46
34	41	42	43	44	45	46	41	42	43	44	45	46	47
35	42	43	44	45	46	47	42	43	44	45	46	47	48
36	43	44	45	46	47	48	43	44	45	46	47	48	49
37	44	45	46	47	48	49	44	45	46	47	48	49	50
38	45	46	47	48	49	50	45	46	47	48	49	50	51
39	46	47	48	49	50	51	46	47	48	49	50	51	52
40	47	48	49	50	51	52	47	48	49	50	51	52	53
41	48	49	50	51	52	53	48	49	50	51	52	53	54
42	49	50	51	52	53	54	49	50	51	52	53	54	55
43	50	51	52	53	54	55	50	51	52	53	54	55	56
44	51	52	53	54	55	56	51	52	53	54	55	56	57
45	52	53	54	55	56	57	52	53	54	55	56	57	58
46	53	54	55	56	57	58	53	54	55	56	57	58	59
47	54	55	56	57	58	59	54	55	56	57	58	59	60
48	55	56	57	58	59	60	55	56	57	58	59	60	61
49	56	57	58	59	60	61	56	57	58	59	60	61	62
50	57	58	59	60	61	62	57	58	59	60	61	62	63
51	58	59	60	61	62	63	58	59	60	61	62	63	64
52	59	60	61	62	63	64	59	60	61	62	63	64	65
53	60	61	62	63	64	65	60	61	62	63	64	65	66
54	61	62	63	64	65	66	61	62	63	64	65	66	67
55	62	63	64	65	66	67	62	63	64	65	66	67	68
56	63	64	65	66	67	68	63	64	65	66	67	68	69
57	64	65	66	67	68	69	64	65	66	67	68	69	70
58	65	66	67	68	69	70	65	66	67	68	69	70	71
59	66	67	68	69	70	71	66	67	68	69	70	71	72
60	67	68	69	70	71	72	67	68	69	70	71	72	73
61	68	69	70	71	72	73	68	69	70	71	72	73	74
62	69	70	71	72	73	74	69	70	71	72	73	74	75
63	70	71	72	73	74	75	70	71	72	73	74	75	76
64	71	72	73	74	75	76	71	72	73	74	75	76	77
65	72	73	74	75	76	77	72	73	74	75	76	77	78
66	73	74	75	76	77	78	73	74	75	76	77	78	79
67	74	75	76	77	78	79	74	75	76	77	78	79	80
68	75	76	77	78	79	80	75	76	77	78	79	80	81
69	76	77	78	79	80	81	76	77	78	79	80	81	82
70	77	78	79	80	81	82	77	78	79	80	81	82	83
71	78	79	80	81	82	83	78	79	80	81	82	83	84
72	79	80	81	82	83	84	79	80	81	82	83	84	85
73	80</												